



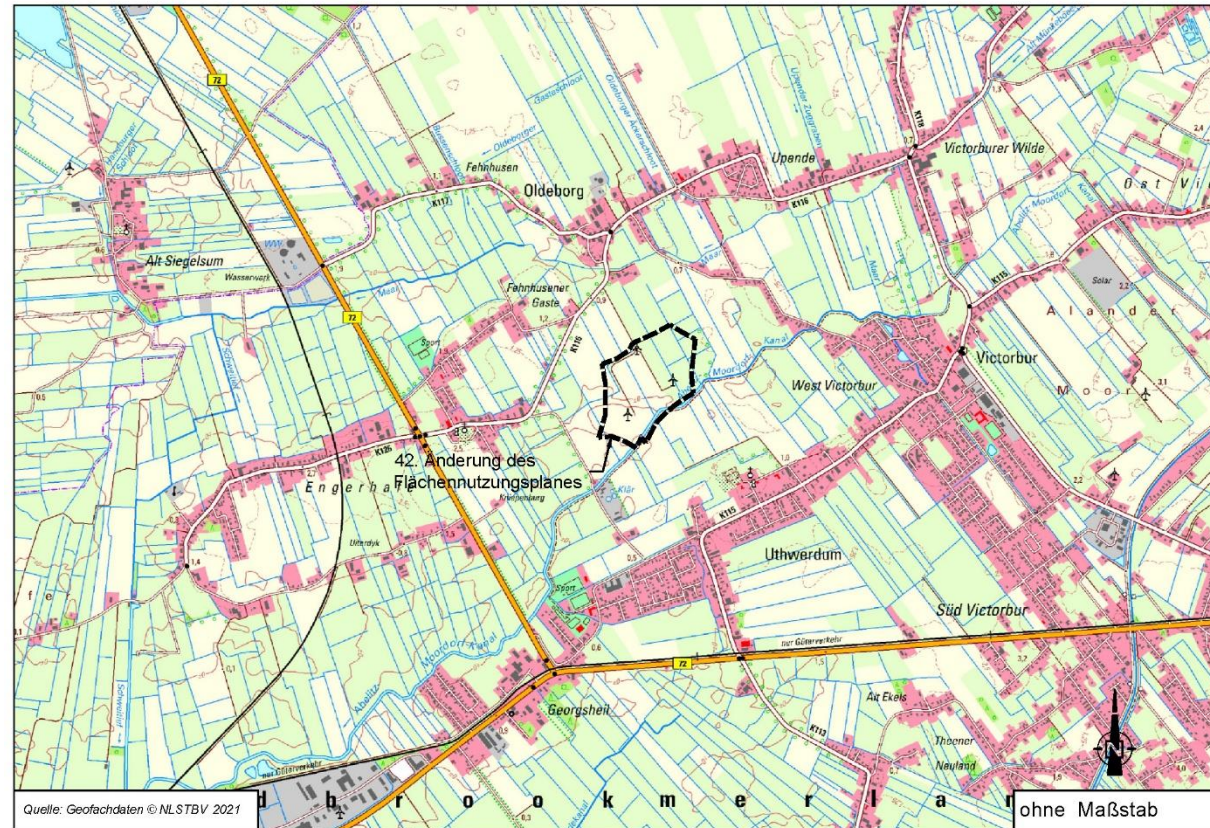
Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren

BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Oldeborg“ in der Gemeinde Südbrookmerland, OT Oldeborg)

VERFAHRENSGANG: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Entscheidungsvorschläge zu Stellungnahmen/ Hinweisen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Stadium I





INHALTSVERZEICHNIS

Folgende beteiligten Behörden/Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass sie von der Planung nicht berührt/betroffen werden bzw. keine Bedenken gegen die Planung bestehen:	4
1. Stellungnahme: Amprion GmbH, Dortmund; Datum: 17.07.2025	4
2. Stellungnahme: Erster Entwässerungsverband Emden; Datum: 22.07.2025	4
3. Stellungnahme: Ev.-luth. Kirchenamt Aurich, Abt. III – Bau, Liegenschaften u. Friedhöfe; Datum: 05.08.2025	5
4. Stellungnahme: EWE Netz; Datum: 09.07.2025	5
5. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg; Datum: 17.07.2025	5
6. Stellungnahme: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich; Datum: 10.07.2025	5
7. Stellungnahme: Landschafts- und Kulturbauverband Aurich; Datum: 25.07.2025	6
8. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Datum: 23.07.2025	6
9. Stellungnahme: Neptune Energy Deutschland GmbH; Datum: 10.07.2025	7
10. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr; Datum: 23.07.2025	7
11. Stellungnahme: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich; Datum: 06.08.2025	7
12. Stellungnahme: Ostfriesische Landschaft – Kultur, Wissenschaft und Bildung, Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut; Datum: 09.07.2025	8
13. Stellungnahme: Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Marienhäfe; Datum: 08.07.2025	9
14. Stellungnahme: TenneT TSO GmbH Nord – Bereich Nord; Datum: 08.07.2025	9
15. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH; Datum: 24.07.2025	10
Folgende beteiligten Behörden/Träger gaben Hinweise bzw. Einwendungen zur Planung:	10
16. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH; Datum: 10.07.2025	10
17. Stellungnahme: Glasfaser Northwest GmbH & Co. KG; Datum: 31.07.2025	11
18. Stellungnahmen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Datum: 07.08.2025	12
19. Stellungnahme: Landkreis Aurich; Datum: 05.08.2025	16
20. Stellungnahme: Nowega GmbH (Erdgas Münster GmbH); Datum: 09.07.2025	17
21. Stellungnahme: Oldenburg. – Ostfriesischer Wasserverband (OOVW) Datum: 07.08.2025	23



Folgende beteiligten Behörden/Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass sie von der Planung nicht berührt/betroffen werden bzw. keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

1. Stellungnahme: Amprion GmbH, Dortmund;
Datum: 17.07.2025

Inhalt

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

2. Stellungnahme: Erster Entwässerungsverband Emden;
Datum: 22.07.2025

Inhalt

Gegen die o. g. 42. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.10 bestehen aus Verbandssicht keine Bedenken.

Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



3. Stellungnahme: Ev.-luth. Kirchenamt Aurich, Abt. III – Bau, Liegenschaften u. Friedhöfe; Datum: 05.08.2025 Inhalt Der Kirchenvorstand hat gegen die Planungen keine Bedenken.	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
4. Stellungnahme: EWE Netz; Datum: 09.07.2025 <u>Inhalt</u> In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. Stellungnahme: Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg; Datum: 17.07.2025 Inhalt Die Planungsunterlagen haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind daher keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6. Stellungnahme: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich; Datum: 10.07.2025 Inhalt Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt Aurich als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben:	Entscheidungsvorschlag:



Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 VV-BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21, S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die für den Bebauungsplan gefertigte Unterlage ist nur für Entwurfszwecke geeignet, sie entspricht nicht den Anforderungen des o.g. Erlasses. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird eine vom Katasteramt oder einem ÖbVI erstellte Planunterlage der endgültigen Fassung der Bauleitplanunterlagen zugrunde legen.
7. Stellungnahme: Landschafts- und Kulturbauverband Aurich; Datum: 25.07.2025 <u>Inhalt</u> Bezüglich der o.g. Baumaßnahme sind unsere Verbandsanlagen betroffen. Die Anlagen sind zum Wohle der Mitglieder des LKV Aurich besonders zu schützen. Gemäß der Satzung des LKV sind Veränderungen an den Verbandsanlagen nur mit Zustimmung des LKV möglich. Falls eventuelle Umbau- und Reparaturarbeiten durchzuführen sind, sind diese kostenpflichtig. Grundsätzlich erheben wir keine Bedenken gegen die Planaufstellung. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Belange des Verbandes werden bei der weiteren Planung beachtet. Der Verband wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am weiteren Bauleitplanverfahren beteiligt.
8. Stellungnahme: Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Datum: 23.07.2025 <u>Inhalt</u> Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken.	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen



9. Stellungnahme: Neptune Energy Deutschland GmbH; Datum: 10.07.2025 Inhalt Nicht betroffen	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10. Stellungnahme: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr; Datum: 23.07.2025 Inhalt Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung. Die Umweltauswirkungen sollen im weiteren Verfahren beschrieben und bewertet werden. Sofern externe Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen geplant werden, werden ggf. hierdurch die Belange der NLStBV-GB Aurich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustimmen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung wird eine Umweltprüfung durchgeführt und in die Begründung als Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eingestellt. Die Belange der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, bezüglich der Festsetzung externer Kompensationsmaßnahmen im Nahbereich von Bundes- oder Landesstraßen und deren rechtzeitiger Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle, werden im weiteren Verfahren beachtet. Der Hinweis wird beachtet.
11. Stellungnahme: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich; Datum: 06.08.2025 Inhalt Gegen die o.g. Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind, wenn folgende Punkte beachtet werden:	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Die Fläche für das geplante Repowering liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone III B des Wasserwerkes Siegelsum, der vorsorgende Grundwasserschutz genießt eine hohe Priorität, die Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten. Ausführende Baufirmen sind vor Baubeginn in geeigneter Form auf die sensible Lage innerhalb einer Trinkwasserfassung hinzuweisen. Im Falle einer Havarie mit austretenden wassergefährdenden Stoffen sind neben der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich umgehend auch die verantwortlichen Stellen der Trinkwassergewinnung vom Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV) zu informieren. Durch Bau und Betrieb der geplanten WEA dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer gelangen. Alle einzubauenden Baustoffe und Hilfsmittel z.B. Recycling-Baustoffe, Schalöle, Dichtmaterialien müssen unbedenklich sein bzw. dürfen nicht in die Umwelt gelangen. Die geplante Sonderbaufläche zum Repowering ist geologisch geprägt durch bindigen Geschiebelehm mit einer Mächtigkeit von ca. 6 bis 10m, der relativ oberflächennah ansteht und nur von einer Sandauflage geringer Mächtigkeit überdeckt ist. In einer Entfernung von circa 500 Metern befindet sich z.B. die hydrogeologische Tiefenbohrung 2509BV0005, die eine Mächtigkeit des bindigen Geschiebelehms von ca. 6m beschreibt. Diese Schicht wird von humosen Feinsanden mit einer Mächtigkeit von 3,50m überlagert. Wenn für die Errichtung der WEA eine Tiefgründung vorgesehen wird, dann darf ein Rüttelstopfverfahren nicht zum Einsatz kommen. Bei der Gründung der WEA dürfen keine hydraulischen Verbindungen zwischen den Aquiferen geschaffen werden, daher schließt sich die Verwendung von Rüttelstopfverdichtungen aus, wenn bindige oder sehr gering durchlässige Schichten (Geschiebelehm, Geschiebemergel oder organische Schichten) durchteuft werden. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die neben genannten Anmerkungen bezüglich der Beachtung des Trinkwasserschutzgebietes, des Schutzes vor Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in Boden, Grundwasser und Oberflächengewässer sowie der Herstellung eventueller notwendiger Tiefgründungen, werden bei der weiteren Planung beachtet und als Hinweis in die Planunterlagen eingestellt.
12. Stellungnahme: Ostfriesische Landschaft – Kultur, Wissenschaft und Bildung, Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut; Datum: 09.07.2025 Inhalt	Entscheidungsvorschlag:



Gegen die o. g. Bauleitpläne bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die neben genannten Anmerkungen bezüglich der Meldung von archäologischen Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) und der Anzeige von Bodenfunde gemäß dem Nieders. Denkmalschutzgesetz, werden bei der Planung beachtet und als Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen.
13. Stellungnahme: Samtgemeinde Brookmerland, Gemeinde Marienhof; Datum: 08.07.2025 <u>Inhalt</u> Gegen das Vorhaben zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Oldenburg“ bestehen seitens der Samtgemeinde Brookmerland keine Bedenken.	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14. Stellungnahme: TenneT TSO GmbH Nord – Bereich Nord; Datum: 08.07.2025 <u>Inhalt</u> Nicht betroffen	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



15. Stellungnahme: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH; Datum: 24.07.2025 <u>Inhalt</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligten Behörden/Träger gaben Hinweise bzw. Einwendungen zur Planung:	
16. Stellungnahme: Deutsche Telekom Technik GmbH; Datum: 10.07.2025 Inhalt Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.



vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet. Die nebengenannten Betreiber von Richtfunkstrecken werden im weiteren Verfahren beteiligt.
17. Stellungnahme: Glasfaser Nordwest GmbH & Co. KG; Datum: 31.07.2025 Inhalt vielen Dank, dass Sie uns eine Anfrage für den Glasfaserausbau im Neubaugebiet „Südbrookmerland Baugebiet Windpark Oldeborg“ gesendet haben. Glasfaser Nordwest übernimmt den eigenwirtschaftlichen FTTH Ausbau in unserer Region und bezieht keine Fördergelder von Bund, Ländern oder Kommunen. Das bedeutet, dass wir ausschließlich Neubaugebiete mit Glasfaser versorgen können, bei denen eine wirtschaftliche Umsetzung des Projektes möglich ist. Meist ist entscheidend, ob wir in unmittelbarer Nähe Bestandsnetze haben, an die ein Neubaugebiet angebunden werden kann. Unsere Experten für die Gebietsauswahl haben Ihre Anfrage eingehend untersucht und verschiedene Kriterien betrachtet. Leider hat diese Bewertung ergeben, dass ein Ausbau für unser Unternehmen nicht möglich ist. Wir bedauern, dass wir Ihnen keine positive Rückmeldung geben können und bitten hierfür um Ihr Verständnis. Wir möchten Ihnen empfehlen, folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen: - Öffentliche Erschließungsträger können beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) im Rahmen des Bundesförderprogramm zum	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Breitbandausbau einen Förderantrag stellen. Möglicherweise ist das Neubaugebiet für eine solche Förderung berechtigt. - Gegebenenfalls kann ein anderer Telekommunikationsanbieter das Neubaugebiet mit FTTH Infrastruktur erschließen. Hierfür empfehlen wir Ihnen, Anfragen an unsere Gesellschafter EWE oder Deutsche Telekom zu senden. Bei Rückfragen können Sie sich an nbg@glasfaser-nordwest.de wenden.	
18. Stellungnahmen: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Datum: 07.08.2025 Inhalt Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der	Entscheidungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Belang des Bodenschutzes wird in den Umweltbericht eingestellt. Hierbei werden die nebenstehend genannten Hinweise bezüglich Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen bzw. der Verwendung digitaler Unterlagen soweit erforderlich beachtet.



Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere [Bodenkarte i.M. 1:50.000 \(BK50\)](#) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend [GeoBerichte 8 \(Stand: 2019\)](#). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Kategorie
Plaggenesch
Seltene Böden (statistisch)
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei

Die Ergebnisse und Bewertungen werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht eingestellt, dabei werden die Hinweise der Fachbehörde bezüglich der Verwendung von digitalen Informationen berücksichtigt.



Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 [Bodenschutz beim Bauen](#) des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung [Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis](#) hin.

Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den [NIBIS® Kartenserver](#) bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in [Geofakten 40](#).

Die Karten können auf dem [NIBIS® Kartenserver](#) eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem [NIBIS® Kartenserver](#)). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.

Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor.

Tiefenbereich	Inhalt	Massnahme
---------------	--------	-----------



0-2 m	kalkfreies, aktuell und potenziell sulfatsaures Material	flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert	
Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).			



Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS®](#) Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

Zur Kenntnisnahme.

19. Stellungnahme: Landkreis Aurich;
Datum: 05.08.2025

Inhalt

Mit Schreiben v. 07.07.2025 teilte mir die regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH mit, dass Sie die 42. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigen. Gleichzeitig erhielt ich die Gelegenheit bis zum 08.08.2025 eine Stellungnahme abzugeben.

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung.

Wasserrechtlicher Hinweis:

Entscheidungsvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhafte befindet. Raumordnerischer Hinweis: Ich weise darauf hin, dass die auf S. 5 der Begründung zitierten Festlegungen aus dem RROP und nicht wie angegeben dem LROP stammen. Dies ist entsprechend zu korrigieren. Immissionsschutzrechtlicher Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB unter Zugrundelegung einer Referenzanlage der Abstand zur Wohnbebauung darzulegen ist. Zudem ist im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB darzulegen, dass die Planung mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist.	Der nebenstehende Hinweis wird beachtet und die Begründung wird im weiteren Verfahren redaktionell berichtigt. Immissionsschutz Zielsetzung der 42. FNP-Änderung ist es den Geltungsbereich der rechtswirksamen 13. FNP-Änderung mit der Darstellung der Grenzen der Vorrangfläche im RROP 2018 des Landkreises Aurich abzugleichen (s. Abbildung 1 der Begründung). Ebenfalls wird im RROP (Kapitel 4.2.2) ausgeführt, dass „die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitpläne die Möglichkeiten des Repowering ausschöpfen sollen. Höhenbegrenzungen sollen deshalb nicht festgelegt werden.“ Damit der Flächennutzungsplan den raumordnerischen Vorgaben entspricht, ist deshalb dieselbe Abgrenzung wie im RROP zu wählen und es sollten keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden. Die Zugrundelegung einer Referenzanlage, um die Abgrenzung des Beschleunigungsgebietes festzulegen, ist deshalb nicht zielführend. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die baurechtlichen Abstände einzuhalten sowie ggf. Fachgutachten und Maßnahmen zum Immissionsschutz zu erstellen und vorzulegen. Aktuell geplant sind WEA mit 200m Gesamthöhe und Rotordurchmesser von ca. 160m. Mindestabstände von der zweifachen Gesamthöhe der Anlage bzw. 400m zu Wohnbebauung werden eingehalten. Die zulässigen Schalleistungspegel werden eingehalten und über Gutachten im Genehmigungsverfahren nachgewiesen.
20. Stellungnahme: Nowega GmbH (Erdgas Münster GmbH); Datum: 09.07.2025 Inhalt Vielen Dank für Ihre Anfrage.	Entscheidungsvorschlag:



Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:
Gashochdruckleitung 91 Engerhufe –
Victorbur, Schutzstreifenbreite 8,00 m Kabel K-91 Engerhufe - Victorbur

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:

Vermilion Energy Germany GmbH & Co.KG Baumschulenallee 16
30625 Hannover
Telefon: 0511 / 54414516

Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.

Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.

Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigegeführten Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigegeführt

In Bezug auf die Flächen- und Standortplanung für Windenergieanlagen verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 sowie die darin referenzierte

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden im Zuge der infrastrukturellen Erschließung beachtet.

Die baulichen Maßnahmen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Versorgungsträger werden vor Ort eingewiesen und erhalten anschließend ausreichend Zeit für die Einleitung aller erforderlichen Maßnahmen.

Bestandspläne der Versorgungsunternehmen werden bei der Planung beachtet.



Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie – LBEG vom 04.02.2025 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“, welche auch für Anlagen des Fernleitungsnetzes anzuwenden ist.

Demzufolge kann in Abhängigkeit der nachgelagerten Standortplanung zur Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch die Windenergieanlage(n) auf die oben genannten technischen Anlagen, die sich im Umfeld befinden, eine entsprechende gutachterliche Einzelfallbetrachtung erforderlich werden. Diese wäre gemäß der vorgenannten Rundverfügung auch von der für die Windenergieanlage(n) zuständigen Genehmigungsbehörde einzufordern.

Im Folgenden stellt unsere Stellungnahme die Anforderungen an eine Einzelfallbetrachtung (Gutachten) zusammen. Wir bitten, sie sorgfältig zu lesen. Die Anforderungen und Hinweise sollten bereits bei der Standortwahl Berücksichtigung finden und sind bei der Erstellung etwa benötigter Gutachten unbedingt zu befolgen.

Daneben sind die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des LBEG vom 04.02.2025 sowie der Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zu beachten.

Allgemein

In dem Gutachten sind zunächst die Kenndaten der geplanten Windenergieanlage Typ, Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Standortkoordinaten aufzuführen und bei der Gefährdungsberechnung zu berücksichtigen. Zudem sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen an der WEA (siehe Anhang 1, Rundverfügung Nr. 4.45) zu erläutern. Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung, welche Schadensfälle an Einrichtungen des Bergbaus und Schäden des Bergbauunternehmers bzw. an Anlagen des Transportnetzes und Schäden des Transportnetzbetreibers ausreichend abdeckt, ist zu erbringen.

Es sind die Besonderheiten und Kenndaten der betroffenen Schutzobjekte (Rohrleitungen, Stationen, Kabel, sonstige Begleitanlagen) bezüglich des Typs, des Medium und der Lage (untertägig/ obertägig) in dem Gutachten zu berücksichtigen. Bei Rohrleitungen kann eine Regelüberdeckung (0,8 m) angenommen werden.

Szenarien

In der Einzelfallbetrachtung zur Errichtung einer Windenergieanlagen im Umfeld



der Schutzobjekte ist eine Betrachtung unterschiedlicher Szenarien unerlässlich. Hier sind zum einen die möglichen Schadensfälle der WEA sowie die betrieblichen Belange der zu schützende Anlage(n) wie Errichtung, Betrieb, Rückbau und Wartung der Schutzobjekte als auch die betrieblichen Belange der WEA wie Errichtung, Betrieb, Wartung und Rückbau zu berücksichtigen.

- Schadensfälle WEA:

Die zu betrachtenden Szenarien sollten einen vollständigen Abwurf eines Rotorblattes (100%) bzw. den Abwurf von Rotorblattteilen (Kleinteile z.B. bis 30 % der Masse), als auch den Abwurf des Maschinenhauses mit Rotorblättern umfassen. Zudem ist sowohl ein Turmbruch als auch ein Umsturz sowie der Zusammenfall der WEA aber auch Eisfall/Eisabwurf in weiteren Szenarien zu untersuchen.

- Berücksichtigung von Errichtung, Betrieb, Rückbau und Wartung der Schutzobjekte (Rohrleitungen, Stationen)

Für Rohrleitungen sind in den Szenarien u.a. der Arbeitsstreifen, die Messungen zum Kathodischen Korrosionsschutz (KKS), die elektrische Beeinflussung des KKS durch das Vorhandensein sowie den Betrieb der WEA (Stahlbetonfundament und Erdungsmaßnahmen), die Instandhaltungsmaßnahmen (Aufgrabungen) als auch der Rückbau/ die Räumung der Rohrleitungen zu berücksichtigen. Für bestehende Stationen sind u.a. der Betrieb, Instandhaltungsarbeiten und der Rückbau/ die Räumung heranzuziehen. Es ist außerdem zu beachten, dass bei einzelnen Tätigkeiten und Arbeiten Mitarbeitende über einen längeren Zeitraum vor Ort sind.

- Berücksichtigung von Errichtung, Betrieb, Rückbau und Wartung der WEA

Die Einzelfallbetrachtung hat unter Berücksichtigung eines Montagekonzeptes (Leistungsüberführung, Kranstellflächen, etc.) und eines Rückbaukonzeptes der WEA zu erfolgen. Hebung / Hebelasten müssen stets außerhalb des Schutzstreifens erfolgen, ein Schwenken von Lasten über Anlagenteile ist nicht zulässig.



Zudem sind für WEA die erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen – und Wartungskonzepte (inkl. Kranstellflächen) sowie Havariekonzepte (inkl. Kranstellflächen etc.) zu untersuchen und darzustellen.

Die realen Bedingungen wie z. B. Windrichtung, Windverteilung etc. sowie Abmessungen der Betriebsanlagen/ Betriebsplätze, Leitungsmaterial, Überdeckung etc. sowohl der Schutzobjekte als auch der WEA sind zu berücksichtigen.

Beurteilung

Das Gutachten soll eine deterministische Beurteilung des Einzelfalls unter Berücksichtigung von Schadensfällen, der Schutzobjekte im Umfeld sowie ergänzender Schutzmaßnahmen enthalten.

Ist die Vorsorge durch ergänzende Schutzmaßnahmen notwendig, so sind diese zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu beschreiben. Diese ergänzenden Schutzmaßnahmen sind i.d.R. an der sich annähernden WEA-Anlage vorzusehen.

Neben der deterministischen Beurteilung ist grundsätzlich auch eine probabilistische Beurteilung im Gutachten möglich. Hierzu sind -unter Berücksichtigung des transportierten Mediums - die Grenzwerte nach DIN EN ISO 16708, mindestens aber die Grenzwerte entsprechend der Rundverfügung Nr. 4.45 für die maximal zulässigen Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Medienaustritts pro Jahr, heranzuziehen.

Es ist immer der Mindestabstand (der aus Sicherheitsgründen mind. erforderliche Abstand) zwischen jeder einzelnen WEA und des Schutzobjektes (Rohrleitung bzw. Station) zu ermitteln und anzugeben. In dem Gutachten sind stets repräsentative Schadensstatistiken insbesondere bei Bauwerksversagen (z.B. Turm und Fundament) zu verwenden. Aber auch Vorbelastungen durch bestehende Windenergieanlagen im Umfeld sind zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist eine Kumulierung der Eintrittswahrscheinlichkeiten vorzunehmen. Es sollte keine Betrachtung der Relation zur normierten Fläche bzw. Länge der Rohrleitung (keine Normierung) erfolgen. Annahmen zu zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen sind fundiert zu begründen.

Mögliche Auswirkungen und elektrische Beeinflussungen



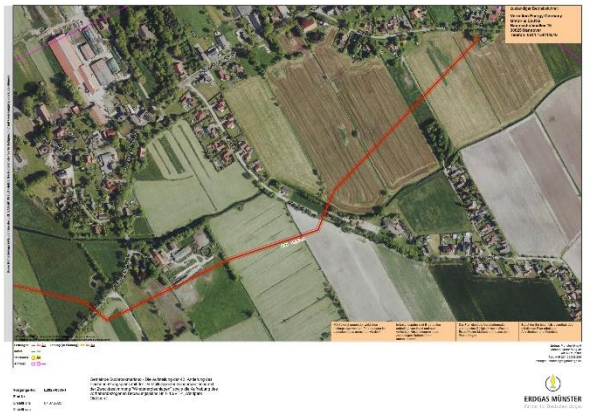
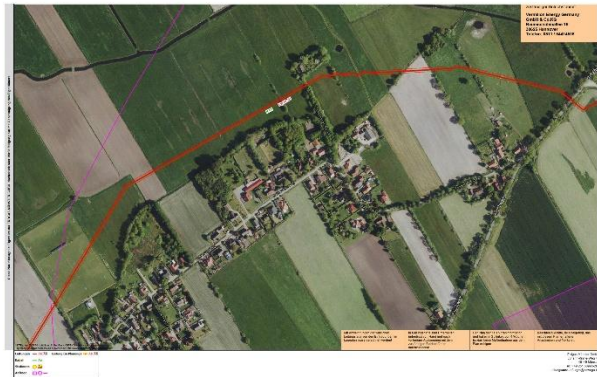
Sämtliche entstehenden Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Vorhabenträger haftet der Erdgas Münster GmbH gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung der WEA entstehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Gemeinde Södtbrookmerfeld - Die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" sowie die Aufhebung des vorherigen bezogenen Bebauungsplans Nr.





21. Stellungnahme: Oldenburg. – Ostfriesischer Wasserverband (OOVW)
Datum: 07.08.2025

Inhalt

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Entscheidungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Im angrenzenden Bereich des Plangebietes befinden sich Abwasserbeseitigungsleitungen des OOWV. Versorgungsleitungen sind in dem Bereich nicht vorhanden.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die angrenzenden Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden.

Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.

Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.

Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Stellungnahme aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Die Gemeinde Südbrookmerland plant die Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Zielsetzung, die Geltungsbereiche der rechtswirksamen 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Südbrookmerland mit der Darstellung der Grenzen der Vorrangfläche im RROP 2018 des LK Aurich

Die Versorgungsleitungen und –anlagen bleiben soweit möglich in ihrem Bestand erhalten und werden bei der Planung beachtet. Eventuelle Umlegungen von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme abgestimmt.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Die Kostenregelung erfolgt gemäß den aktuellen Verträgen zwischen der Kommune und dem Versorgungsunternehmen bzw. durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger.

Die erforderlichen Schutzabstände und Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten in der Nähe von Leitungstrassen oder technischen Anlagen werden in Abstimmung mit dem Inhaber der Leitungsrechte beachtet.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.



abzugleichen. Parallel zum Aufstellungsverfahren erfolgt die Aufhebung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan (Windpark Oldeborg).

Die Festsetzungen des noch rechtskräftigen Bebauungsplans sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht den aktuellen technischen Anforderungen, Vorschriften und Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramm 2018 des Landkreis Aurich. Das Planungsziel besteht daher darin, die Errichtung/Erneuerung von Windkraftanlagen durch diese Flächennutzungsplanänderung bauleitplanerisch vorzubereiten. Die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen sollen aufgehoben werden.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden B-Plans Nr. 6.10/Vorhaben- und Erschließungsplan (Windpark Oldeborg) betrifft das Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum, die Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes und liegt ca. 2 km entfernt von den nächstgelegenen Förderbrunnen des Wasserwerkes. Die am 31.01.2018 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Der Geltungsbereich liegt südlich des Ortsteils Oldeborg der Gemeinde Südbrookmerland, südöstlich: der Kreisstraße K116 (Kirchwyk) und nördlich des Abelitz-Moor-dorf-Kanals. Im Plangebiet existieren 3 Windenergieanlagen (WEA).

Durch die bauleitplanerische Vorbereitung werden sich möglicherweise zukünftig Art und Größe der bestehenden WEA (z.B. Repowering), die Art der Gründung oder die zugehörige Infrastruktur (z.B. Aufbau der Baustraßen/Kranstellflächen, Versorgungswege, Lage und Art des Transformators etc.) im Geltungsbereich ändern.

Grundwassergefährdungen können durch den Rückbau und anschließende Neuerrichtung der WEA beim Einrichten der Baustelle und der eigentlichen Bauphase (z.B. Entfernen oder Durchstoßen schützender Deckschichten beim Bau des Fundaments) entstehen. Außerdem besteht eine Gefährdung während des Betriebs der Anlage infolge des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie Getriebe-, Hydraulik- und Schmierölen in den verschiedenen Anlagenteilen oder auch durch mögliche Havarien.

Im Wasserschutzgebiet sollte daher durch eine Einzelfallprüfung dargelegt werden, dass es beim Rückbau sowie Bau und Betrieb von WEA zu keiner Gefährdung des

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme.

Zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird im weiteren Verfahren dargelegt, dass es beim Rückbau sowie Bau und Betrieb von WEA zu keiner Gefährdung des Grundwassers



Grundwassers kommen kann und die Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Marienhafte dauerhaft gesichert bleibt. Dabei sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelwerke für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Dies betrifft den Transport und das Abfüllen wassergefährdender Stoffe, z.B. für den Ölwechsel (z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen). Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund und unter Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien herzustellen. Unter anderem ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken – ErsatzbaustoffV zu beachten.
- Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Boden bzw. Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe, z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff, nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstäglich während der Bauphasen auf austretende Stoffe zu kontrollieren, Schäden sind umgehend zu beseitigen. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe - insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial - sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Es sind möglichst biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle und Schmiermittel nach „Stand der Technik“ zu verwenden. Bei systembedingter Verlustschmierung, bei der das Schmierfett in die Umwelt gelangen kann, sind vorzugsweise biologisch abbaubare Fette zu verwenden.
- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (Absperr- und Rückhaltevorrückrichtungen nach Stand der Technik). Über eine Rückhalteeinrichtung sollen diese Stoffe

kommen kann und die Trinkwasserversorgung im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Marienhafte dauerhaft gesichert bleibt.

Die nebenstehenden Hinweise zum Schutz des Trinkwasserschutzgebietes werden bei der weiteren Planung bzw. bei der baulichen Durchführung beachtet. Entsprechende Hinweise werden in die Planunterlagen eingestellt.



in der Anlage gehalten werden. Es ist zu verhindern, dass die wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage in die Umwelt austreten können. Technische Sicherungsvorkehrungen gegen Öl- und Kühlmittelaustritte im Betrieb sind daher vorzusehen sowie Auffangwannen für das gesamte eingesetzte Öl- und Kühlmittelvolumen im Maschinenhaus.

- Eine etwaige Zwischenlagerung von Bauabfällen hat so zu erfolgen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist.
- Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten während der Bauphase – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe, z. B. Löschwasser, in ein Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind, unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich sowie dem OOWV zu melden.
- Flachgründungen sollen möglichst vor Tiefgründungen bzw. sonstigen Bodenverbesserungsmaßnahmen vorgenommen werden. Die Notwendigkeit von Tiefgründungen muss von einem fachkundigen Gutachter bestätigt werden und ist nur zulässig, sofern die Genehmigungsbehörden dem zustimmen.
- Im Zuge der Gründungsarbeiten dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht (dies betrifft z.B. die eingesetzten Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente).
- Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat-arme Zemente zu verwenden.
- Trockentransformatoren können ohne zusätzliche bauliche Vorkehrungen für den Gewässerschutz aufgestellt werden, Auffang- und Sammelräume können daher entfallen. Von daher sind aus Sicht des Grundwasserschutzes Trockentransformatoren zu bevorzugen.

Anmerkungen Windenergiemanagement:

Nach Durchsicht der Unterlagen fehlt für die zukünftige Nutzung, z. B. beim Repowering, der Hinweis, dass neue Materialien so gewählt sein müssen, dass z. B. keine PFAS ausgespült werden können.

Der nebenstehende Hinweis bezüglich der Verwendung von Materialien ohne per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen sowie der Lage der Abwasserbeseitigungsanlagen werden bei der weiter Planung bzw. bei der baulichen Durchführung beachtet.



Die Einzeichnung der Abwasserbeseitigungsleitungen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Meyer von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel: 04942 910211, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Aufgestellt:
Freren, 28.08.2025
Regionalplan und uvp